

Kreditsicherungsrecht

K l a u s u r

Kaufmann K kauft bei Kaufmann V am 6. November 2015 1000 Metallplatten zum Stückpreis von 100 Euro. Es ist die erste Bestellung des K bei V. Vereinbart ist, dass V dem K die Platten zusendet und K den Kaufpreis in zehn monatlichen Raten von 10.000 Euro, fällig vom 1. Dezember 2015 bis zum 1. September 2016 jeweils zum Monatsersten, abbezahlt. Weitere Abreden, insbesondere bezüglich der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder eines Eigentumsvorbehaltes, werden nicht getroffen.

Am 20. November 2015 liefert V die 1000 Metallplatten aus. Auf dem Lieferschein sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt, in denen es heißt:

„§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.
- (2) Bereits vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises ist der Käufer befugt, diese im normalen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Diese Befugnis erlischt, sobald der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug kommt.
- (3) Die aus der Weiterveräußerung nach Absatz 2 resultierende Forderung wird bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Sie dient in gleicher Weise der Sicherung der Ansprüche wie die Vorbehaltsware.“

Der Fahrer des V weist den K, der die Ware persönlich entgegennimmt, ausdrücklich auf den Eigentumsvorbehalt in § 4 der AGB hin. K nimmt die Lieferung widerspruchslos entgegen.

Zum 1. Dezember 2015 überweist K die ersten 10.000 Euro. Schon die Januarrate bleibt er aber schuldig. Am 11. Januar 2016 wendet sich Kaufmann D wegen der Metallplatten an K. D ist ein alter Kunde von K. K sagt dem D, er sei sich nicht sicher, ob er die Metallplatten wirklich veräußern dürfe. Zwar sei bei der Bestellung von einem Eigentumsvorbehalt nie die Rede gewesen, jedoch gebe es diesen Lieferschein, den er dem D zeigt, und außerdem habe er (K) auch die Januarrate nicht an V gezahlt. D sagt, dass das doch wohl nicht auffallen werde. Er werde 100 Metallplatten zum Preis* von 11.000 Euro abnehmen. Mit diesem Geld könne K ja dann den V bezahlen und dann sei alles gut. So werden sich K und D einig. D erhält die Metallplatten und bezahlt den Kaufpreis sofort. D verarbeitet die Platten Ende Januar ohne Verwendung weiterer Stoffe zu 100 Spezialmotorgehäusen weiter und veräußert diese am 5. Februar 2016 zum marktüblichen Stückpreis von 200 Euro an Kaufmann X.

Die restlichen 900 Metallplatten lagern weiterhin auf dem Betriebsgrundstück des K.

Zwischenzeitlich hat K die von D eingenommenen 11.000 Euro zur Befriedigung anderer Gläubiger eingesetzt. V hat am 15. Januar 2016 die Zahlung der offenen 10.000 Euro angemahnt und für den Fall, dass nicht bis zum 1. Februar 2016 sowohl die Januar- als auch die Februarrate gezahlt seien, den Rücktritt vom Kaufvertrag angekündigt. Als K auch im Februar nicht gezahlt hat, tritt V am 10. Februar 2016 vom Kaufvertrag zurück.

1. Kann V von K Herausgabe der 900 noch vorhandenen Metallplatten verlangen? (ca. 40 Min.)
2. Kann V von X Herausgabe der 100 Spezialmotorgehäuse verlangen? (ca. 20 Min.)
3. Kann V von K wegen der Veräußerung der 100 Metallplatten an D Zahlung des Verkaufserlöses in Höhe von 11.000 Euro verlangen? (ca. 20 Min.)
4. Kann V verlangen, dass D ihm 10.000 Euro für die Metallplatten zahlt? (ca. 35 Min.)

* In der Klausur hieß es versehentlich falsch: Stückpreis. Alle Bearbeiter bis auf einen haben den Sachverhalt aber intuitiv richtig interpretiert. Die Lösung desjenigen, der den Sachverhalt wörtlich verstanden hat und daher zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Wert der Verarbeitung erheblich unter dem Wert der Ausgangsstoffe liegt, wurde insoweit als richtig behandelt.

5. V ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei K im Hinblick auf die 100 veräußerten Metallplatten nicht mehr viel zu holen sein dürfte. Sollte V die Möglichkeit haben, sich wegen der veräußerten Platten sowohl an K als auch an D zu wenden, in welchem Verhältnis stehen diese Ansprüche dann zueinander? Was ist V zu raten? (ca. 5 Min.)

Bearbeiterhinweise:

Die Gewichtung der Aufgaben bei der Bewertung bemisst sich anhand der in Klammern angegebenen vorgeschlagenen Bearbeitungszeiten.

Ein Eingehen auf Normen des HGB ist nicht unbedingt erforderlich. Hier liegen keine wichtigen Probleme des Falles. Der Vollständigkeit halber wird § 366 HGB hier aber abgedruckt:

§ 366 [Gutgläubiger Erwerb von beweglichen Sachen]

(1) Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft.

(2) Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Sache zu verfügen, betrifft.

(3) ¹Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Frachtführers oder Verfrachters, des Spediteurs und des Lagerhalters steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß Absatz 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrecht gleich. ²Satz 1 gilt jedoch nicht für das gesetzliche Pfandrecht an Gut, das nicht Gegenstand des Vertrages ist, aus dem die durch das Pfandrecht zu sichernde Forderung herrührt.

Viel Erfolg!

Kreditsicherungsrecht

Lösungsskizze zur Klausur

Ausgearbeitet von Dr. Bernd Scholl (Fragen und Hinweise an bernd.scholl@uni-koeln.de)

Frage 1**I. Anspruch des V gegen K auf Herausgabe der 900 Metallplatten aus § 346 Abs. 1 BGB**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der 900 Metallplatten, die noch auf dem Betriebsgrundstück des K lagern, aus § 346 Abs. 1 BGB haben.

1. Rücktrittsrecht

Dies setzt zunächst das Bestehen eines Rücktrittsrechtes voraus, das sich hier aus § 323 Abs. 1 BGB ergeben könnte. V und K haben einen Kaufvertrag über 1000 Metallplatten geschlossen (§ 433 BGB). K hat den Kaufpreis nicht wie vereinbart in Raten gezahlt. Die von V am 15.1.2016 gesetzte Nachfrist ist erfolglos abgelaufen, § 323 Abs. 1 BGB. Demnach war V zum Rücktritt berechtigt.

2. Rücktrittserklärung

V hat am 10.2.2016 den Rücktritt erklärt.

3. Ergebnis / Umfang des Anspruchs

Demnach hat V gegen K einen Anspruch auf Rückgewähr der empfangenen Leistungen. Fraglich ist, ob K nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der Platten geworden ist und sie daher zurückübereignen muss.

Ursprünglich war V Eigentümer der Metallplatten. Er könnte das Eigentum aber durch Veräußerung an K gem. § 929 S. 1 BGB verloren haben. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn V dem K die Platten unbedingt übereignet hätte. Zwar enthielt der am 6.11.2015 geschlossene Kaufvertrag in der Tat keine ausdrückliche Abrede über einen Eigentumsvorbehalt.¹ Die dingliche Einigung ist jedoch erst bei der Lieferung erfolgt. Aufgrund des Trennungsprinzips ist es daher möglich, dass sich der Verkäufer das Eigentum auch dann vorbehält, wenn er nach dem Kaufvertrag zur unbedingten Übereignung verpflichtet ist. Insofern ist fraglich, in die dingliche Einigung die auf dem Lieferschein abgedruckten AGB einbezogen worden sind, die in § 4 Abs. 1 einen Eigentumsvorbehalt vorsehen. Nach den im kaufmännischen Geschäftsverkehr geltenden² §§ 145, 147 BGB reicht dafür grundsätzlich aus, dass der Fahrer des V bei der Lieferung die AGB übergeben hat und K dem nicht widersprochen hat.

Allerdings ist darüber hinaus zu fordern, dass der nachträgliche Eigentumsvorbehalt deutlich erklärt wird und nicht an versteckter Stelle oder in kleiner Schrift angebracht ist.³ Außerdem muss der nachträgliche Eigentumsvorbehalt dem Erwerber zugehen, d.h. es muss der für die Abwicklung derartiger Verträge beim Erwerber zuständigen Person die Kenntnisnahme von dem Eigentumsvorbehalt zumutbar sein. Ob der Erwerber mit einem nachträglichen Eigentumsvorbehalt rechnen musste oder nicht, hängt von Umständen des Einzelfalls ab. Jedenfalls wird der nachträgliche Eigentumsvorbehalt wirksam, wenn dem Käufer der in den Geschäftsbedingungen des Veräußerers enthaltene Eigentumsvorbehalt sogar bekannt ist.

¹ Zur vertretbaren Annahme eines konkludenten Eigentumsvorbehalts vgl. Bamberger/Roth/*Faust* § 449 Rn. 12.

² Vgl. § 310 Abs. 1 BGB zur Nichtanwendbarkeit von § 305 Abs. 2 BGB.

³ Zum Folgenden BGH NJW 1979, 213, 214; NJW 1982, 1751.

Hier hatte K zuvor noch nie bei V bestellt. Insofern waren ihm die Lieferbedingungen des V nicht bekannt. Jedoch hat der Fahrer des V bei der Lieferung den K persönlich auf den Eigentumsvorbehalt hingewiesen. Der Eigentumsvorbehalt ist in den AGB des V deutlich erklärt. Damit sind diese zusätzlichen Anforderungen erfüllt. Der Eigentumsvorbehalt ist Bestandteil der dinglichen Einigung geworden. Mangels vollständiger Kaufpreiszahlung ist V gem. § 158 Abs. 1 BGB noch Eigentümer der Metallplatten.

Die von K geschuldete Rückgewähr der Leistungen beschränkt sich also auf die Rückgabe der Metallplatten.

II. Anspruch aus § 985 BGB

Der Anspruch des V gegen K auf Herausgabe der 900 Metallplatten könnte sich auch aus § 985 BGB ergeben. Wie gezeigt, ist V noch Eigentümer der Platten. K ist Besitzer. Nachdem V, wie ebenfalls bereits geprüft, wirksam vom Kaufvertrag mit K zurückgetreten ist, hat K kein Recht zum Besitz mehr, § 986 BGB. V kann demnach auch aus § 985 BGB Herausgabe der 50 Metallplatten verlangen.

III. Weitere Anspruchsgrundlagen

Ein Herausgabeanspruch aus § 861 BGB besteht mangels Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht nicht. Ein Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB besteht nicht, weil K bei Besitzerwerb gutgläubig war. Ein Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 2 BGB besteht ebenfalls nicht, weil die Metallplatten dem V nicht abhandengekommen sind. Mangels Eigentumsverletzung besteht auch kein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB. Ein Bereicherungsanspruch wird durch den Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB verdrängt.

Frage 2

Anspruch des V gegen X auf Herausgabe der 100 Spezialmotorgehäuse aus § 985 BGB

V könnte gegen X einen Anspruch auf Herausgabe der 100 Spezialmotorgehäuse aus § 985 BGB haben. Dann müsste V zunächst Eigentümer dieser Gehäuse sein.

Ursprünglich war V Eigentümer der Metallplatten, aus denen die Gehäuse gemacht wurden. [Fraglich ist, ob V das Eigentum an den Metallplatten gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB durch Übertragung des K an D verloren hat. Eine dingliche Einigung zwischen K und V liegt konkludent mit Abschluss des Kaufvertrages ebenso vor wie eine Übergabe. Allerdings war K nicht Eigentümer der Metallplatten. Fraglich ist, ob er gem. § 185 Abs. 1 BGB zur Weiterveräußerung von V ermächtigt war. Eine solche Ermächtigung könnte sich aus § 4 Abs. 2 der AGB des V ergeben. In Frage 1 wurde bereits die Einbeziehung dieser AGB geprüft. Jedoch sollte die Weiterveräußerungsbefugnis gem. § 4 Abs. 2 AGB erlöschen, sobald K mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug kam. Hier war K schon seit Januar 2016 mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, wobei es dazu keiner Mahnung bedurfte (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Damit war K nicht mehr zur Weiterveräußerung ermächtigt.

Die Nichtberechtigung des K könnte durch die Voraussetzungen des § 932 BGB überwunden worden sein. Dazu müsste D zunächst im Hinblick auf das Eigentum des K gutgläubig gewesen sein (§ 932 Abs. 2 BGB). Er dürfte also weder das fehlende Eigentum des K (bzw. gem. § 366 HGB die fehlende Veräußerungsbefugnis) gekannt noch grob fahrlässig das Eigentum des K (bzw. die Veräußerungsbefugnis) angenommen haben. Hier hatte K dem D ausdrücklich unter Mitteilung aller erforderlichen Details mitgeteilt, dass er nicht sicher sei, ob er Eigentümer sei bzw. die Platten veräußern dürfe. D hat sich trotzdem für den Erwerb entschieden, ohne vorher bei V nachzufragen. Damit hatte er zumindest bedingten Vorsatz hinsichtlich des fehlenden

Eigentums bzw. der fehlenden Veräußerungsbefugnis des K. Mangels guten Glaubens ist D nicht Eigentümer der Metallplatten geworden.] *Kann auch in Frage 3 geprüft werden.*

D könnte aber gem. § 950 BGB Eigentümer der Motorgehäuse geworden sein. Dann müsste er durch Verarbeitung eine neue bewegliche Sache hergestellt haben, und der Wert der Verarbeitung dürfte nicht erheblich geringer sein als der Wert des Stoffes. Ob durch die Verarbeitung eine neue Sache hergestellt wurde, bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung. Ergänzend wird eine wirtschaftliche Betrachtung hinzugezogen. Wesentliche Indizien für eine neue Sache sind ein neuer Name und erhebliche Veränderungen der Sachsubstanz sowie die Erfüllung einer weitergehenden Funktion gegenüber der Ausgangssache. Nach der Verkehrsanschauung handelt es sich bei den Metallplatten um Vorprodukte mit vielseitiger Verwendungsmöglichkeit, bei Spezialmotorengehäusen um Zwischenprodukte mit einem wesentlich engeren Verwendungsspektrum. Die Spezialmotorengehäuse tragen einen neuen Namen und stellen daher neue bewegliche Sachen dar. Aufgrund des Preises der fertigen Gehäuse (200 €) steht fest, dass der Wert der Verarbeitung (90 €) nicht erheblich geringer ist als der Wert der Platten (110 €), denn das Verhältnis 90:110 ist größer als 60:100. Damit hat D Eigentum an den Gehäusen erworben. V hat gegen D keinen Anspruch auf Herausgabe der Gehäuse.

Frage 3: Ansprüche des V gegen K auf Herausgabe des Erlöses

I. Anspruch des V gegen K aus § 285 Abs. 1 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses in Höhe von 11.000 € aus § 285 Abs. 1 BGB haben. Dann müsste dem K eine Leistung unmöglich i.S.d. § 275 Abs. 1 BGB geworden sein. Infolge der Übereignung der Metallplatten an D und der späteren Verarbeitung durch D ist dem K die grundsätzlich aus § 346 Abs. 1 BGB geschuldete (vgl. oben Frage 1 unter I) Rückgewähr von 100 Metallplatten unmöglich geworden (§ 275 Abs. 1 BGB). Dafür hat K von D in Gestalt des Veräußerungserlöses in Höhe von 11.000 € einen Ersatz erlangt. Diesen Ersatz muss K an V gem. § 285 Abs. 1 BGB herausgeben.⁴

II. Anspruch des V gegen K aus §§ 687 Abs. 2, 681 S. 2, 667 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 11.000 € aus §§ 687 Abs. 2, 681 S. 2, 667 BGB haben. Dann müsste K mit der Veräußerung der Metallplatten an D ein Geschäft des V bewusst als eigenes geführt haben. Fraglich ist, ob die Veräußerung der Metallplatten ein Geschäft des V war. Wie gezeigt, war V noch Eigentümer der Platten. Zwar enthält § 4 Abs. 2 der AGB eine Ermächtigung des K zur Weiterveräußerung, jedoch sollte diese erlöschen, sobald der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug kommt. Zur Zeit der Veräußerung am 11.1.2016 war K bereits mit der Zahlung der Januarrate in Verzug (ohne Mahnungserfordernis, § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Damit bestand keine Veräußerungsbefugnis mehr. Folglich war die Veräußerung ein Geschäft des V, und K war nicht berechtigt, es zu führen.

Fraglich ist, ob K es bewusst als eigenes geführt hat. Dies wäre dann der Fall, wenn er zumindest bedingten Vorsatz bezüglich seiner Nichtberechtigung gehabt hätte. Hier wusste K nicht, ob er Eigentümer war oder nicht. Angesichts des Lieferscheins hielt er zumindest für möglich, dass er nicht Eigentümer war. Trotzdem hat er die Metallplatten an D weiterveräußert. Damit hat sich K vorsätzlich ein fremdes Geschäft angemaßt.

K muss dem V daher das herausgeben, was er aus der Geschäftsführung erlangt hat. Hier hat er den Kaufpreis in Höhe von 11.000 Euro erlangt. V hat gegen K daher einen Anspruch auf Zahlung von 11.000 € aus §§ 687 Abs. 2, 681 S. 2, 667 BGB.

⁴ Vgl. zur Anwendung des § 285 BGB im Rückgewährschuldverhältnis Erman/Röthel, BGB, 14. Aufl. 2014, § 346 Rn. 45. Hier trat die Rückgewährunmöglichkeit vor der Rücktrittserklärung des V ein. Daher wird z.T. § 285 Abs. 1 BGB nur analog angewandt (Röthel aaO; für direkte Anwendung BeckOK/H. Schmidt § 346 Rn. 64; Lorenz NJW 2015, 1725, 1728).

Denkbar wäre noch, einen Anspruch des V gegen K aus §§ 687 Abs. 2, 681 S. 2, 667 BGB damit zu begründen, dass K mit der Einziehung des Kaufpreises von D ein Geschäft des V ohne Auftrag geführt hat. Wie noch in Frage 4 unter I dargestellt werden wird, bezog sich die Abtretung nach § 4 Abs. 3 der AGB wohl nicht auf die Kaufpreisforderung des K gegen D. Damit läge in der Einziehung kein fremdes Geschäft. Ausführungen hierzu wurden nicht erwartet und wurden auch von keinem Bearbeiter gemacht.

III. Anspruch des V gegen K aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

Der Anspruch könnte sich auch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben. Hier hat K als Nichtberechtigter die Metallplatten an D veräußert. Jedoch war diese Veräußerung dem V gegenüber wegen der Bösgläubigkeit des D nicht wirksam. Daher besteht ein Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses in Höhe von 11.000 € nur dann, wenn V die Verfügung gem. § 185 Abs. 2 BGB genehmigt. Eine Entreicherung des K gem. § 818 Abs. 3 BGB kommt gem. §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB nicht in Betracht, weil K wusste, dass er als Nichtberechtigter verfügt hat (und außerdem durch die Tilgung der Schulden gegenüber anderen Gläubigern seine Bereicherung auch nicht ersatzlos weggefallen ist).

Denkbar wäre noch, einen Anspruch des V gegen K aus § 816 Abs. 2 BGB zu prüfen. Dann müsste D an K als Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt haben, die dem V als Berechtigtem gegenüber wirksam ist. Wie noch in Frage 4 unter I zu erörtern ist, bezog sich die Abtretung nach § 4 Abs. 3 der AGB wohl nicht auf die Kaufpreisforderung des K gegen D. Damit hätte D an K als Berechtigten geleistet. Ein Anspruch von V gegen K aus § 816 Abs. 2 BGB bestünde dann nicht. Ausführungen hierzu wurden nicht erwartet und wurden auch von keinem Bearbeiter gemacht.

Frage 4: Ansprüche des V gegen D

I. Anspruch aus §§ 433 Abs. 2, 398 S. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 3 AGB

V könnte gegen D einen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von (mindestens) 10.000 € aus §§ 433 Abs. 2, 398 S. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 3 der AGB des V haben. Dann müsste K dem V den Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen D abgetreten haben. Ein derartiger Abtretungsvertrag könnte durch die § 4 Abs. 3 der AGB des V zustande gekommen sein, mit deren Einbeziehung K einverstanden war (s.o.). Allerdings knüpft die Abtretung nach § 4 Abs. 3 AGB ausdrücklich an eine Weiterveräußerung nach § 4 Abs. 2 AGB an. Die Weiterveräußerungsbefugnis war jedoch, wie in Frage 2 geprüft, aufgrund des Verzuges des K mit der Kaufpreiszahlung erloschen. Nach dem Grundsatz der verwenderfeindlichen Auslegung von AGB (§ 305c Abs. 2 BGB) wird demnach eine Kaufpreisforderung aus einem von § 4 Abs. 2 AGB nicht gedeckten Geschäft nicht von der Abtretung erfasst. V hat gegen D keinen Anspruch auf nochmalige Zahlung des Kaufpreises. (A.A. vertretbar. Dann wäre zu beachten, dass eine befreiende Leistung des D an K gem. § 407 BGB wegen der Kenntnis des D nicht möglich wäre.)

II. Anspruch aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB

V könnte gegen D wegen der einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 € Schadensersatz aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB haben.

Dazu müsste zunächst zum Zeitpunkt der Verarbeitung der Metallplatten eine Vindikationslage zwischen V und D bestanden haben. Wie bereits geprüft, war V bis zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der Metallplatten. D war Besitzer. Fraglich ist, ob D ein Recht zum Besitz hatte, § 986 BGB. Der Kaufvertrag zwischen K und D entfaltet keine Rechtswirkungen zu Lasten des V.

Ein Recht zum Besitz des D ergibt sich auch nicht aus dem zwischen V und K vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt, denn die Weiterveräußerungsbefugnis endete mit dem Verzug des K mit der Januarrate.

Ein Recht zum Besitz könnte sich jedoch aus einem von K an D übertragenen Anwartschaftsrecht ergeben. Aufgrund der bedingt erfolgten Übereignung (§§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB) hat K ein Anwartschaftsrecht an den Metallplatten erlangt. Die gescheiterte Übereignung des K an D ist so auszulegen (§§ 133, 157, 242 BGB) bzw. umzudeuten (§ 140 BGB), dass zumindest das Anwartschaftsrecht, welches K tatsächlich erworben hatte, auf D übertragen werden sollte. Diese Übertragung erfolgt nach den Regeln der Vollrechtsübertragung (§ 929 BGB analog). Demnach ist D hier Inhaber eines Anwartschaftsrechts geworden. Da die Verarbeitung vor dem Rücktritt vom Kaufvertrag erfolgt ist, bestand das Anwartschaftsrecht zu diesem Zeitpunkt noch.

Fraglich ist jedoch, ob dieses Anwartschaftsrecht ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB gewährt. Diese Frage ist umstritten. In der Literatur⁵ wird dies teilweise bejaht, weil anderenfalls das Anwartschaftsrecht keine Nutzungsberechtigung gewähren würde. Außerdem stellt das Anwartschaftsrecht ein „wesensgleiches Minus“ zum Eigentum dar, das ein Recht zum Besitz gibt. Die Rechtsprechung⁶ hingegen lehnt ein Recht zum Besitz aus dem Anwartschaftsrecht ab und gewährt dem Anwartschaftsberechtigten gegenüber der Herausgabeklage des Eigentümers aus § 985 BGB nur dann die Arglistenrede (§ 242 BGB – *dolo agit qui petit quod statim redditurus est*), wenn der Eigentumserwerb unmittelbar bevorsteht. Dafür kann man anführen, daß das Anwartschaftsrecht im Verhältnis zum Eigentümer eine bloße Vorstufe zum Eigentumserwerb bildet und daher gegenüber dem gegenwärtigen Eigentümer keinen Herrschaftsanspruch gewähren kann. Folgt man dem, liegt eine Vindikationslage vor (a.A. vertretbar; dann ist Anspruch abzulehnen).

Eine Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verarbeitung lag damit vor. D war auch in Bezug auf sein Recht zum Besitz bösgläubig gem. § 990 Abs. 1 BGB. Insofern ist auf die Ausführungen zum Eigentumserwerb zu verweisen. Durch die Verarbeitung hat D die Herausgabe der Metallplatten unmöglich gemacht.⁷ Dies geschah auch vorsätzlich und damit schuldhaft, § 276 Abs. 1 BGB.

Demnach hat D dem V Schadensersatz nach § 251 Abs. 1 BGB zu leisten. Als Wert der Metallplatten ist jedenfalls der Verkaufspreis des V anzusetzen, der 100 € pro Stück beträgt. V kann von D also Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 10.000 € verlangen.

(Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wird durch das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gesperrt.)

III. Anspruch aus § 951 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB

V könnte gegen D einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 € aus § 951 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB haben.

V hat durch die Verarbeitung der Metallplatten einen Eigentumsverlust gem. § 950 BGB erlitten (s.o.). § 951 Abs. 1 S. 1 BGB verweist nun als Rechtsgrundverweisung auf den Tatbestand der Eingriffskondiktion. Der Anspruch aus § 951 BGB ist dabei neben möglichen EBV-Ansprüchen anwendbar, weil es bei dem Anspruch aus § 951 BGB nicht um Nutzungen des Besitzers geht, sondern um eine Abschöpfung des Vorteils, dem Besitzer durch die Verwertung, hier in Gestalt der Verarbeitung, entstehen.

⁵ Palandt/Bassenge, BGB, § 929 Rn. 41; Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 47.

⁶ BGHZ 10, 69, 72; ebenso MünchKomm/Baldus (Fn. 1), § 986 Rn. 9 f.

⁷ Vgl. dazu Bamberger/Roth/Fritzsche § 989 Rn. 8.

Indem D die Platten zu Spezialmotorengehäusen verarbeitete, erlangte er Eigentum an diesen und hat damit etwas i.S.v. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB erlangt. Fraglich ist, ob dies auch in sonstiger Weise, also nicht durch Leistung erfolgte. Hier könnte eine vorrangige Leistung des K an D vorliegen, da K an D die Metallplatten in Vollziehung des Kaufvertrages übergab. Jedoch hat K dem D gerade kein Eigentum verschafft; die Übereignung scheiterte an der Bösgläubigkeit des D. Der Eigentumserwerb erfolgte kraft Gesetzes. Insofern liegt keine vorrangige Leistung des K an D vor. D hat das Eigentum in sonstiger Weise erlangt. Dies geschah auch auf Kosten des V, nämlich durch Eingriff in den Zuweisungsgehalt des Eigentums des V, der mit der Verarbeitung sein Eigentum verlor. Ein Rechtsgrund im Verhältnis zwischen V und D ist nicht ersichtlich.

Demnach kann V von D Wertersatz für die Metallplatten verlangen. Der Wert der Platten betrug mindestens die im Verhältnis zwischen K und V vereinbarten 100 € pro Stück, insgesamt 10.000 €. Fraglich ist, ob D sich gem. § 818 Abs. 3 BGB auf Entreicherung berufen kann, weil er den Kaufpreis bereits an K gezahlt hat. Jedoch hätte D diesen Einwand auch vor der Verarbeitung nicht gegen das Herausgabeverlangen des V vorbringen können. Vielmehr muss sich D insoweit an K wenden. Da der Bereicherungsanspruch an die Stelle des Anspruchs aus § 985 BGB tritt, ist eine Berufung auf Entreicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB nicht möglich.

Also kann V von D jedenfalls Zahlung von 10.000 € verlangen.

Frage 5

Sollte V von K Zahlung der 11.000 € verlangen, kann dies unter Umständen als konkludente Genehmigung der Veräußerung an D angesehen werden.⁸ Folge wäre, dass D Eigentümer der Metallplatten war, als er daraus die Gehäuse herstellte, und Ansprüche gegen D ausgeschlossen wären. Wenn V vermutet, dass bei K nicht mehr viel zu holen ist, sollte er sich zunächst an D wenden und die Verfügung des K nicht genehmigen.

⁸ BeckOGK/Hartmann § 675 Rn. 80.